

**Satzung zur Änderung der Studienordnung
für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre
an der Technischen Universität Chemnitz
Vom 5. November 2003**

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S 293) hat der Senat der Technischen Universität Chemnitz nachstehende Satzung erlassen:

Artikel 1

Änderung der Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre

Die Studienordnung für den Diplomstudiengang Betriebswirtschaftslehre an der Technischen Universität Chemnitz vom 3. Juli 1998 (Amtliche Bekanntmachungen S. 1019) wird wie folgt geändert: § 8 Abs. 2 Satz 3 und 4 werden ersetzt durch:

Der Student kann für dieses Wahlpflichtfach unter den vom Fremdsprachenzentrum aktuell angebotenen Fremdsprachen auswählen. Er soll Fremdsprachen auswählen, bei denen er über Vorkenntnisse verfügt.

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Vorstehende Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Chemnitz in Kraft.

Sie gilt für alle bereits Immatrikulierten, die noch keine Sprachauswahl getroffen haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Universität Chemnitz vom 8. Juli 2003 sowie der Bestätigung der Anzeige durch das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst vom 16. September 2003, Az.: 3-7831-11/170-5.

Chemnitz, den 5. November 2003

Der Rektor
der Technischen Universität Chemnitz

Prof. Dr. Klaus-Jürgen Matthes